

Beirat für Nachhaltigkeit in der Gemeinde Berkenthin

Prolog

Bürger der Gemeinde Berkenthin haben die Idee, einen Beirat für Nachhaltigkeit in der Gemeinde Berkenthin ins Leben zu rufen. Dieser Beirat soll die politischen Gremien Berkenthins in Themen zur Erreichung von Nachhaltigkeit beraten und unterstützen. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.03.2023 beschlossen, die Gründung eines Beirats für Nachhaltigkeit zu befördern. Eine erste Sitzung zur Sammlung von Ideen, wie ein solcher Beirat zusammengesetzt und ausgestaltet werden könnte, fand am 22.03.2023 statt.

Nachstehend eine Ordnung zu dem Themen Rechtsform, Organisation, Zusammensetzung usw.:

Geschäftsordnung

§1 Name

Der Name des Beirates lautet: Nachhaltigkeitsbeirat

§2 Rechtsstellung

Es handelt sich nicht um einen Beirat gem. § 47d GO.

Es handelt sich um eine freie Vereinigung von Bürgern.

Der Beirat ist frei darin, sich in einer Rechtsform z. B. als Verein oder GbR oder Anderes zu organisieren.

§3 Ziel des Beirats

Der Nachhaltigkeitsbeirat verfolgt folgende Ziele:

- Ideen finden und Begleitung gemeindlicher Maßnahmen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit
- Umsetzbarkeit eruieren
- Kosten schätzen
- der Gemeinde präsentieren
- die Gemeinde beraten

§4 Mitglieder

(1) Der Nachhaltigkeitsbeirat muss mindestens 10 Mitglieder haben. Die Zahl der Mitglieder nach oben ist nicht begrenzt.

(2) Mitglied des Nachhaltigkeitsbeirates kann jede Einwohnerin / jeder Einwohner Berkenthins werden, die/der das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Über den Antrag auf Mitgliedschaft beschließt der Nachhaltigkeitsbeirat in seiner jeweils nächsten dem Mitgliedsantrag folgenden Versammlung. Für die Abstimmung gilt § 7 (2).

§ 5 Vertretung / Vorsitz

- (1) Der Nachhaltigkeitsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz übernimmt. Diese Person lädt zu den Versammlungen ein und leitet die Versammlungen.
- (2) Die vorsitzende Person ist gegenüber der Gemeindevertretung der Ansprechpartner.
- (3) Der Nachhaltigkeitsbeirat wählt bis zu 3 Vertreter der/des Vorsitzenden.

§6 Versammlungen

- (1) Der Nachhaltigkeitsbeirat führt nach eigenem Ermessen Versammlungen durch.
- (2) Für die Arbeit des Nachhaltigkeitsbeirats gelten die Regeln der Befangenheit nach den gleichen Grundsätzen, wie dies in den gesetzlichen Regelungen für die Arbeit in öffentlichen Gremien, z. B. §22 GO, bestimmt ist.

§7 Beschlüsse

- (1) Der Nachhaltigkeitsbeirat beschließt mit $\frac{3}{4}$ Dreiviertel der Stimmen der bei einer Versammlung Anwesenden in folgenden Fällen:
 - Auflösung des Beirats gem. § 7 (2),
 - Ausschluss eines Mitglieds
 - Änderung / Erweiterung dieser Geschäftsordnung (§8).
- (2) Im Übrigen beschließt der Beirat mit der Mehrheit der bei einer Versammlung Anwesenden abgegebenen Stimmen.

§8 Dauer, Auflösung

- (1) Der Nachhaltigkeitsbeirat wird auf unbestimmte Zeit bestellt.
- (2) Der Nachhaltigkeitsbeirat kann sich durch Beschluss mit sofortiger Wirkung auflösen. Die Versammlung, in der über die Auflösung abgestimmt werden soll, muß mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich (Brief oder Email) einberufen werden.

§9 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss mit der Mehrheit gem. §7 (1) jederzeit erweitert oder geändert werden.

Berkenthin, 04.09.2023